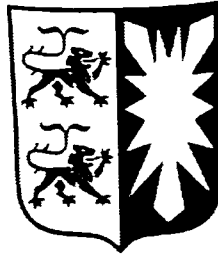


SOZIALGERICHT KIEL



BESCHLUSS

In dem Antragsverfahren

Kiel,

- Antragsteller -

g e g e n

Jobcenter Kiel, vertreten durch den Geschäftsführer, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143
Kiel,

- Antragsgegner -

hat die 31. Kammer des Sozialgerichts Kiel am 18. März 2021 durch die Richterin am Sozialgericht als Vorsitzende beschlossen:

1. Der Eilantrag wird abgelehnt.
2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Der am .65 geborene, alleinstehende Antragsteller begehrt als sog. Risikopatient (Asthma bronchiale) unter Hinweis auf den Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe vom 11.02.21 (S 12 AS 213/21 ER) die Zur-Verfügung-Stellung von wöchentlich zuletzt 13 FFP2-Schutzmasken durch den Antragsgegner oder die Gewährung entsprechend höhere Geldleistungen iHv. insgesamt 850,50 € für den Zeitraum 25.02.21 – 31.12.21.

Der diesbezüglich am 25.02.21 iVm. 04.03.21 und 15.03.21 beim Sozialgericht Kiel sinngemäß gestellte Antrag des Antragstellers,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm wöchentlich 13 FFP2-Schutzmasken als Sachleistung auszuhändigen oder aber entsprechende Gelder iHv. insgesamt 850,50 € für den Zeitraum 25.02.21 – 31.12.21 zum Kauf zur Verfügung zu stellen,

ist zulässig. In der Sache hat das Begehren keinen Erfolg.

Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Erforderlich für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist danach zum einen ein Anordnungsgrund, d.h. ein Sachverhalt, der die Notwendigkeit einer Eilentscheidung begründet, und zum anderen ein Anordnungsanspruch im Sinne einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines in der Sache bestehenden materiellen Rechts. Nach § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung (ZPO) sind Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen. Daran fehlt es hier. Der Antragsteller hat keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Rechtsgrundlage für den Leistungsanspruch des Antragstellers ist § 21 Abs. 6 Satz 1 HS 1 SGB II. Danach wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbar, besonderer Bedarf besteht. Diese Vo-

raussetzungen sind hier mit überwiegender Wahrscheinlichkeit hinsichtlich des Bedarfs an FFP2-Masken wohl dem Grunde nach, aber zunächst wohl bis nur einschließlich April 2021 glaubhaft gemacht.

Mit der Bezugnahme auf einen besonderen Bedarf will der Gesetzgeber – wie sich den Gesetzesmaterialien entnehmen lässt – einen in Sondersituationen auftretenden Bedarf nicht erfasster Art oder atypischen Ursprungs oder einen höheren, überdurchschnittlichen Bedarf einbeziehen, der nicht oder nicht aussagekräftig von der statistischen Durchschnittsbetrachtung in der EVS erfasst wird. Ein Regelbedarfsanteil für die Anschaffung von FFP2-Masken ist im Rahmen der letztmaligen Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsangaben nicht ermittelt bzw. berücksichtigt worden. Damals wurde nicht vorhergesehen, dass sich der entweder noch inexistent oder zumindest gänzlich unbekannt SARS-CoV-2 ab 2020 in Deutschland verbreiten würde. Erst recht wurde nicht statistisch ermittelt bzw. bei der Bedarfsfestsetzung zugrunde gelegt, welche Kosten der Gebrauch von FFP2-Masken gegen SARS-CoV-2 im Jahr 2021 auslöst. Es bestand schlechterdings noch kein Anlass, in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe statistisch zu untersuchen, in welchem Umfang FFP2-Masken privat genutzt werden (SG Karlsruhe, Beschluss vom 11. Februar 2021 – S 12 AS 213/21 ER –, Rn. 73, juris).

Die Notwendigkeit zur Nutzung von FFP2-Masken (oder Masken eines vergleichbaren Standards) ergibt sich hier nach summarischer Prüfung wohl jedenfalls aus der Grunderkrankung des Antragstellers. Die Kammer geht nach der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung derzeit davon aus, dass der Antragsteller im Einzelfall der Corona-Pandemie wohl sowohl soweit nach der aktuell gültigen Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, als auch u.a. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen, Bahnhöfen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr, in denen typischerweise das Abstandgebot nicht eingehalten werden kann (§ 2a Abs. 2 Corona-BekämpfVO), eine Maske des Standards FFP2 (oder vergleichbar) tragen sollte, da nur diese – im Gegensatz zu

sog. OP-Masken – auch den Eigenschutz des vorerkrankten Antragstellers gewährleistet (www.bfarm.de).

Der Mehrbedarf ist nach § 21 Abs. 6 Satz 2 SGB II unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Auch diese Voraussetzungen sind vorliegend bis einschließlich April 2021 überwiegend wahrscheinlich.

Zuwendungen Dritter, mit denen der Antragsteller seinen aktuellen Bedarf decken könnte, sind nicht ersichtlich. Der Antragsteller hat nach summarischer Prüfung glaubhaft vorgetragen, nur noch über eine gebrauchte FFP2-Maske zu verfügen und insbesondere keine 10 kostenfreien FFP2-Masken als SGB II-Leistungsempfänger erhalten zu haben. Da es in diesem Zusammenhang allein auf den tatsächlichen Zufluss bereiter Mittel ankommt (Behrend in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 21 (Stand: 08.02.2021), Rn. 95) kann ihm diese - nunmehr wohl ohnehin wegen Zeitablaufs nicht mehr bestehende - theoretische Bezugsmöglichkeit aktuell ebenso wenig entgegengehalten werden wie das voraussichtlich zum 01.04.21 in Kraft tretende Sozialschutzpaket III, das voraussichtlich zu einer Einmalzahlung iHv. 150,00 € für Mai 2021 führen wird. Ab Mai 2021 wäre der Mehrbedarf indes wohl zunächst durch die Zuwendungen Dritter gedeckt.

Der Antragsteller vermag seinen Mehrbedarf wohl derzeit auch nicht unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten zu decken, denn nach der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung hält es die Kammer für überwiegend wahrscheinlich, dass die Sicherung des Lebensunterhalts anlässlich der Corona-Pandemie insgesamt jedenfalls nicht billiger geworden ist.

Schließlich dürfte der Mehrbedarf auch seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweichen. Der individuelle Bedarf des Antragstellers ergibt sich dem Grund (Risikopatient) und auch der Höhe nach maßgeblich aus seiner konkreten Lebenssituation. In diesem Zusammenhang geht die Kammer zur rechnerischen Bedarfsermittlung von einer sozialen Teilhabe des Antragstellers in dem mit Schriftsatz vom 04.03.21 dargelegten Umfang aus. Hiernach benutzt der Antragsteller an 6 Tagen die Woche 2 x täglich und an einem Tag die

Woche 1 x täglich eine Maske. Diese können nach summarischer Prüfung bei sachgerechter Handhabung – wie hier im Privatbereich – mehrmals verwendet werden (vgl. hierzu den Informationsflyer zur Wiederverwendung für den Privatgebrauch der FH Münster, auf den das Bundesgesundheitsministerium auf seiner Homepage verweist; abrufbar unter: https://www.fh-muenster.de/gesundheit/images/forschung/ffp2/01_ffp2_info11012021_doppelseiten.pdf). Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Antragsteller insbesondere das dort genau beschriebene Verfahren „7 Tage Trocknen bei Raumluft“ nicht eigenverantwortlich und sachgerecht durchzuführen vermag, so dass eine bis zu fünfmalige Verwendung einer Schutzmaske des FFP2-Standards – im Privatbereich – möglich wäre. Bei dieser Sachlage hält die Kammer nach summarischer Prüfung im Falle des Antragstellers auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass unmittelbar konterminierte, durch Regen durchfeuchtete pp. Masken früher ausgetauscht werden müssen, einen durchschnittlichen Bedarf von ca. 18 Masken im Monat für jedenfalls ausreichend.

Zertifizierte FFP2-Masken (mit CE-Kennzeichnung, Zert. nach EN149:2001+A1:2009) sind inzwischen bspw. im Onlineshop von real für 14,13 € sogar als 20er-Pack versandkostenfrei kurzfristig erhältlich.

Aus dem für sämtliche Ausgaben der Gesundheitspflege vorgesehenen Regelbedarfsanteil von aktuell monatlich 17,02 € ist der hier streitbefangene zusätzliche Finanzierungsbedarf an FFP2-Masken in einer bedarfsgerechten Anzahl mit überwiegender Wahrscheinlichkeit wohl nicht zu decken.

Gemessen an diesem damit ggf. zunächst bis einschließlich April 2021 glaubhaft gemachtem Anordnungsanspruch iHv. 14,13 € monatlich wurde jedenfalls kein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Die Kammer berücksichtigt in diesem Zusammenhang, dass der Antragsteller noch bis Anfang März 2021 mit FFP2-Masken versorgt war und voraussichtlich zusätzlich zu den Leistungen für Mai 2021 eine Einmalzahlung iHv. 150,00 € zum Ausgleich der pandemiebedingten Mehraufwendungen erhalten wird. Aufgrund der damit derzeit nur verbleibenden zwei Monate März 2021 – April 2021 wurde mit Blick auf einen etwaigen monatlichen Anspruch iHv. 14,13 € kein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht der es gebietet, zur Abwendung einer existenzgefährdenden Notlage sozialgerichtlichen

Eilrechtsschutz zu gewähren. Nach Erhalt der Einmalzahlung ist derzeit offen, ob und ggf. wann beim Antragsteller mit Blick u.a. auf die Pandemieentwicklung, den Impfstand und etwaige weitere Einzelmaßnahmen der Bundesregierung ein unabweisbarer, besonderer (Mehr)Bedarf iSd. § 21 Abs. 6 SGB II bestehen wird, so dass dieser Zeitraum zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Berücksichtigung finden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 Abs. 1 SGG und folgt dem Ausgang des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Sozialgericht Kiel, Kronshagener Weg 107 a, 24116 Kiel, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der genannten Frist bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht, Gottorfstr. 2, 24837 Schleswig, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Richterin am SG

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Kiel, dem 18.03.2021

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle